



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Aufbau-Verlag GmbH, zuletzt eingetragen beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte unter HRB Nr. 4001, dort am 19.4.1955 gelöscht, vertreten durch ihren Nachtragsliquidator Herr Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstr. 83, 60325 Frankfurt am Main,

Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dipl. Pol. Bernd Schrader, Westfälische Str. 41, 10711 Berlin, Reg.-Nr.: 286304,

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstr. 277, 60598 Frankfurt am Main,

Beklagter, Berufungsbeklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hans-Christian Hauck (Hauck Rechtsanwälte), Eysseneckstra-  
ße 9, 60322 Frankfurt am Main,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 3. Zivilsenat -  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Harder und die Richter am  
Oberlandesgericht Berkhoff und Barz  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.4.2007

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts  
Frankfurt am Main vom 8.3.2005 (Az.: 2/18 O 170/04) wird zu-  
rückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicher-  
heitsleistung in Höhe von 115 % des beizutreibenden Betrages  
abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher  
Höhe leistet. Die Sicherheit kann durch schriftliche, unbedingte,  
unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland zum  
Geschäftsbetrieb gefugten Kreditinstitutes erbracht werden.

Die Beschwer der Klägerin beträgt € 450.000,--.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt gegenüber dem Beklagten die Feststellung ihrer Existenz, die Feststellung ihres Verhältnisses zum Beklagten und des Bestehens von Schadensersatzansprüchen gegen den Beklagten. Wegen des Sachverhalts nimmt der Senat in vollem Umfang Bezug auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses des Landgerichts vom 12.5.2005 (Bl. 303a f. d.A.).

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat ausgeführt, es sei bereits zweifelhaft, ob die Klägerin für sämtliche Klageanträge ein Feststellungsinteresse habe. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, weil die Klage bereits mangels Parteifähigkeit der Klägerin abzuweisen sei. Die Klägerin existiere nicht mehr, sondern sei als GmbH im Rahmen der Umtragung im Jahre 1955 untergegangen. Der Kulturbund habe die Umwandlung des Rechtsträgers herbeigeführt, indem er als Alleingesellschafter der Klägerin durch seinen vertretungsberechtigten Präsidenten einen entsprechenden Entschluss gefasst habe. Die Umwandlung sei vollzogen und staatlich anerkannt worden. Die Umtragung in das Handelsregister C sei mit Wissen und Willen des Kulturbundes als Alleingesellschafter der Klägerin durchgeführt worden und Folge der Änderung der Rechtsform des Aufbau-Verlages gewesen. Dies sei den Beteiligten bewusst gewesen, wie sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers Janka vom 14.2.1955 (Anlage K 21) und des Präsidenten des Kulturbundes vom 23.2.1955 ergebe. Bedenken hiergegen bestünden nicht. Die Rechtsstellung der GmbH-Anteilhaber sei durch Umwandlung in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) nicht angetastet worden. Ein Grund zur Verschleierung unter Beibehaltung der GmbH-Strukturen habe nicht bestanden. Es liege auch kein Anhaltspunkt dafür vor, dass die mit der Umtragung befassten Behörden von einer Rechtsformidentität ausgegangen seien. Die Umwandlung sei rechtlich wirksam erfolgt; die Eintragung ins Handelsregister C wirke nur deklaratorisch. Hinsichtlich der Bedenken der Klägerin gegen die rechtliche Wirksamkeit sei zutreffend, dass das Recht der DDR zugrunde zu legen sei, allerdings nicht ausschließlich geschriebenes Recht. Im übrigen sei es

nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 134, 368 = DtZ 1997, 201 = ZIP 1997, 656) unzulässig, in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung geltende gesellschaftsrechtliche Strukturprinzipien auf ein dem sozialistischen Ideengut verpflichtetes System zu projizieren. Die Umwandlung des Aufbau-Verlages in einen OEB sei nicht an den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages gescheitert. Der formelle Beschlussmangel der fehlenden notariellen Beurkundung sei nicht relevant, weil er sich auf das Ergebnis nicht ausgewirkt habe. Auch der Einwand, ein geordnetes Liquidationsverfahren sei nicht durchgeführt worden, greife nicht durch. Eine Umwandlung habe nach dem Recht der DDR keine Liquidation erfordert. Von der Möglichkeit einer solchen Umwandlung sei trotz sehr rudimentärer Regelungen der OEB auszugehen. Die Umwandlung sei ohne formellen behördlichen Anerkennungsakt, der über die Eintragung hinausgehe, wirksam. Sie sei durch die besondere Stellung der beteiligten Personen und die tatsächliche Behandlung des Aufbau-Verlages erfolgt, auch wenn es an einer allgemeinen Verordnung fehle. Die verlegerische Tätigkeit sei bereits genehmigt gewesen. Den Vorgang der Umtragung hätten die zuständigen Behörden durchgeführt. Der Profilierungsbeschluss vom 31.7.1962 (Anlage K 26) und die späteren Verwaltungsvereinbarungen seien getroffen worden, ohne dass jemand Anstoß am Fehlen eines ausdrücklichen Beschlusses über die Anerkennung des OEB Aufbau-Verlag genommen hätte. Weiter sei die besondere Position der Beteiligten im Staatsgefüge der DDR zu beachten. Der spätere Kultusminister der DDR Johannes R. Becher sei Mitwirkender bei der Gründung des Aufbau-Verlages und Präsident des Kulturbundes gewesen. Der Kulturbund sei eine Massenorganisation der DDR und Teil der sogenannten "Nationalen Front des demokratischen Deutschlands" gewesen, wodurch er 22 Sitze in der Volkskammer gehalten habe. Das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen sei nicht erforderlich gewesen. Eine Enteignung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil kein Rechtsträger materielle Rechtspositionen verloren habe. Der Kulturbund sei Anteilshaber geblieben. Dabei sei es unrichtig zu behaupten, die Inhaberschaft an einem Anteil der GmbH sei nicht sozialistisches Eigentum, sondern persönliches Eigentum gewesen. Unter der Geltung des ZGB 1975 sei anerkannt und geregelt gewesen, dass sämtliches Eigentum einer Massenorganisation sozialistisches Eigentum sein müsse, unabhängig von seiner konkreten Organisationsform und Zweckbestimmung. Der Kulturbund als Massenorganisation habe daher ausschließlich sozialistisches Eigentum

innehaben können, worunter auch das Eigentum an Rechten falle. Die von der Klägerin angeführten Parallelbeispiele änderten an der Rechtslage nichts. Im Fall "Junge Welt GmbH" sei ein Auflösungsbeschluss nicht gefunden worden. Eine Behebung des prozessualen Mangels der fehlenden Parteifähigkeit komme auch nicht im Wege der Berichtigung einer Falschbezeichnung in Betracht, da eine solche nicht vorliege. Der OEG sei mangels heute noch bestehender Rechtsform, jedenfalls aber wegen der bereits geschehenen vollständigen Vermögensübertragung über den Kulturbund auf den Beklagten erloschen. Ein zu liquidierendes Vermögen des OEB, welches zur Fiktion seiner Rechtsträgerschaft führen würde, bestehe nicht mehr. Die Kosten seien dem Beklagten als Veranlasser des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlichen Anträge weiter. Sie rügt zunächst die Einstufung des Feststellungsinteresses als zweifelhaft, nachdem das Landgericht auf Grund einer - im Protokoll nicht angegebenen - Zwischenberatung zu erkennen gegeben habe, dass es nunmehr von der Zulässigkeit der Feststellungsanträge ausgehe. Auch die Parteifähigkeit habe das Landgericht zu Unrecht verneint. Es habe bereits das materielle Umwandlungsrecht der DDR, niedergelegt in der Achten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes vom 19.10.1953 (GBl. der DDR 1953, 1055 = Anlage K 109) nicht berücksichtigt. Auch das Umwandlungsgesetz von 1934 sei eine diesbezügliche ausdrückliche Vorschrift gewesen und habe als ausdrückliches DDR-Recht fortgegolten. Die genannte Durchführungsbestimmung schreibe die Altrechtsslage praktisch fort. Auch die Annahme, das Recht der OEB sei vermeintlich rudimentär geregelt, sei unrichtig. Für sie habe - unbestritten - das Recht der VEB in entsprechender Anwendung gegolten. Eine gewollte Neuorganisation sei ohne weiteres möglich und nach Maßgabe des einschlägigen Rechts durchzuführen gewesen, was aber vorliegend gerade nicht der Fall gewesen sei. Beispielhaft ergebe sich das aus der Umorganisation der Progress-Vertrieb GmbH. Auch das Schreiben des Justizministeriums der DDR aus 1952 sei unzutreffend interpretiert worden. Hätten die staatlichen Stellen tatsächlich eine Umwandlung durch Entschluss einer natürlichen Person für möglich gehalten, sei diese Ansicht rechtswidrig gewesen. Eine solche Falsch-

beurteilung habe auch in der DDR einen Gesetzesverstoß nicht in geltendes Recht umwandeln können. das folge auch nicht aus dem vom Landgericht herangezogenen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 134, 368 = DtZ 1997, 201 = ZIP 1997, 656). Der BGH habe vielmehr klargestellt, dass ein Untergang der verfassungsrechtlich geschützten Gesellschaftsanteile ausgeschlossen gewesen sei. Soweit das Landgericht das Vorliegen einer Enteignung verneine, habe es nicht geprüft, aus welchen Gründen und ab wann sozialistisches Eigentum bestanden habe. Das erst später in Kraft getretene ZGB 1975 könne hierfür nicht ausschlaggebend sein. Die materielle Rechtsposition des sozialistischen Eigentümers sei ein schwerwiegender Verlust gegenüber der privatrechtlichen Eigentumsposition gewesen. Die Verfassung der DDR von 1949 habe aber das Privateigentum unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt (Artikel 22, 23, 24, 27). Daran könne sich durch das nachfolgend verabschiedete ZGB 1975 nichts geändert haben. Es könne weder von Anfang an sozialistisches Eigentum an den Geschäftsanteilen des Kulturbundes an der Klägerin bestanden haben, noch könne sozialistisches Eigentum irgendwann nachträglich anders als durch Enteignung entstanden sein. Zur Ausgangsproblematik in den Parallelverfahren äußere sich das Landgericht teils überhaupt nicht (Zentrag GmbH), teils unzutreffend. Auch aus der Entwicklung des Verlages Rütten und Loening ergebe sich, dass eine Umwandlung i.V.m. einem Wechsel der Eigentumsform - Vernichtung des Privateigentums/Entstehung sozialistischen Eigentums - nicht zustande gekommen sein könne.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung des LG Frankfurt am Main (2/18 O 170/04) nach den erstinstanzlich gestellten Anträgen der Klägerin zu erkennen, also festzustellen

1. dass die Klägerin identisch ist mit der am 16.8.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunden-Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in HRB Nr. 86 Nz bei dem AG Charlottenburg, umgetragen am 3.3.1949 nach HRB Nr. 4001 bei dem AG Berlin-Mitte, umgetragen am 5.4.1955

nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft bei dem Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19.4.1955, und fortexistiert.

2. dass der Beklagte nicht der Rechts- und/oder Vermögensnachfolger der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen organisations-eigenen Betriebs (OEB) Aufbau-Verlag oder eines anderen Rechts- und/oder Vermögensnachfolgers der Klägerin oder nach einem OEB Aufbau-Verlag ist.
3. dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstehen wird, dass der Beklagte sich der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge der Klägerin oder eines im Wege der Rechts- und/oder Vermögensnachfolge nach der Klägerin entstandenen OEB Aufbau-Verlag oder eines anderen rechts- und/oder Vermögensnachfolgers nach der Klägerin oder nach einem OEB-Aufbau-Verlag berührt.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

## II.

Die Berufung der Klägerin ist statthaft und zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sie bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Dabei kann es dahinstehen, ob der Klägerin ein Feststellungsinteresse zur Seite steht, denn das Landgericht hat die Klage mit Recht bereits wegen fehlender Parteifähigkeit der Klägerin für unzulässig erachtet. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Da hier die Frage der Existenz der Klägerin Gegenstand des Rechtsstreits ist, könnte deren Parteifähigkeit zwar fingiert sein, was grundsätzlich möglich ist (VGL: Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., § 50 Rdz. 4 a und b). Eine solche Fiktion kommt aber hier nicht in Betracht. Denn die Besonderheit liegt im vorliegenden Fall darin, dass es sich nicht um eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte Kapitalgesellschaft handelt, sondern um eine GmbH, die nach damaligem Recht der DDR in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden ist und mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 nach den Regelungen des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (kurz: Einigungsvertrag) ersatzlos unterging.

Damit lässt sich die vorliegende Fallgestaltung mit den von Rechtsprechung und Literatur behandelten Fällen zur Fiktion der Parteifähigkeit nicht vergleichen. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.9.1965 (LM § 21 BGB Nr. 2 = WM 1965, 1132) ging es um die Feststellungsklage eines im Jahre 1879 gegründeten Vereins, der im Jahre 1896 die Korporationsrechte verliehen bekam und für den die Rechtsfähigkeit auch ohne Eintragung ins Handelsregister nicht zweifelhaft war. In diesem Rechtsstreit war deshalb die Frage der Existenz des Klägers und die Frage seiner Parteifähigkeit nicht problematisch. Bezüglich der Frage, ob eine juristische Person nicht besteht und ob diese von der möglicherweise nicht mehr bestehenden Rechtsperson und für sie geklärt werden kann, hat der Bundesgerichtshof im genannten Urteil früher ergangene Entscheidungen herangezogen. Diese (BGHZ 28, 355 = NJW 1959, 194 und WM 1959, 80 = NJW 1959, 379) betrafen aber nur den Fall der angenommenen Parteifähigkeit einer vermögenslos gewordenen juristischen Person, die in diesen Fällen ernsthaft ein Recht in Anspruch genommen hatte. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt hier nicht vor.

Damit war im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung zu klären, ob die Klägerin noch existiert und damit parteifähig ist. Das ist nicht der Fall.

Wenn im Jahre 1955 eine Umwandlung der Aufbau-GmbH in einen organisations-eigenen Betrieb (OEB) nach dem Recht der damaligen DDR stattgefunden hat,

dann ist die Klägerin als OEB mit der Wiedervereinigung untergegangen. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 sind OEB nämlich als Rechtspersonen erloschen, weil ab diesem Tag gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages in den in Artikel 3 genannten (neuen) Bundesländern Bundesrecht in Kraft trat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland kennt indessen nicht die Rechtsform des organisations-eigenen Betriebes und eine Übergangsregelung ist im Einigungsvertrag nicht vorhanden.

Bei den OEB handelte es sich um selbständige Wirtschaftseinheiten, denen Rechtsfähigkeit verliehen war und die somit juristische Personen nach dem Recht der ehemaligen DDR darstellten. Ihre Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft war möglich. Da eigene gesetzliche Bestimmungen fehlten, wurden auf sie die für die volkseigenen Wirtschaftsunternehmen geltenden Regelungen entsprechend angewendet. OEB standen im Eigentum gesellschaftlicher Organisationen wie der Parteien und anderer Massenorganisationen, zu denen auch der Kulturbund der ehemaligen DDR gehörte. Das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen bildete eine Form des in Art. 10 der Verfassung der DDR verankerten und beispielsweise in § 18 des Zivilgesetzbuches der DDR 1975 näher geregelten sozialistischen Eigentums.

Die Rüge der Berufung, das Landgericht habe bei der Beurteilung des Falles das geschriebene Umwandlungsrecht, niedergelegt in der 8. Durchführungsbestimmung vom 19.10.1953 (GBl. der DDR 1953, 1055) übersehen, welches eine Fortschreibung des kraft DDR-Rechts fortgeltenden Umwandlungsgesetzes von 1934 darstelle, weshalb die Umwandlung einer GmbH in einen OEB ausgeschlossen gewesen sei, greift nicht durch, denn die Umwandlung einer GmbH in einen OEB wird von der 8. Durchführungsbestimmung nicht erfasst. In § 1 der 8. Durchführungsbestimmung ist die Möglichkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluss der Liquidation geregelt und dabei sind namentlich die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die GmbH aufgeführt, die unter Ausschluss der Liquidation in eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Einzelunternehmen umgewandelt werden können. Dass durch diese Regelung die - hier nicht

erwähnte - Umwandlung einer GmbH in einen OEB ausgeschlossen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Auch aus dem Umwandlungsgesetz von 1934 kann sich ein derartiger Ausschluss nicht ergeben. Selbst wenn das Umwandlungsgesetz von 1934 kraft DDR-Rechts fortgalt, existierte jedenfalls bei seinem Erlass die DDR noch nicht, geschweige denn die Rechtsfigur des OEB. Das Fehlen von Umwandlungsvorschriften bedeutet nicht, dass eine Umwandlung ohne geordnetes Liquidationsverfahren nicht möglich gewesen wäre. Es verbleibt daher bei der Feststellung des angegriffenen Urteils, dass eine nur rudimentäre Regelung des Rechts der OEB vorlag, auf die das Recht der volkseigenen Betriebe (VEB) anzuwenden war, und dass der Umwandlung einer GmbH in einen OEB jedenfalls die 8. Durchführungsbestimmung vom 19.10.1953 nicht entgegenstand.

Die Berufung räumt ein, dass eine gewollte Neuorganisation eines in der Rechtsform der GmbH betriebenen Unternehmens durch Gründung eines OEB, Auflösung der GmbH, Vermögensübertragung, Neubestimmung des Eigentumsinhalts als "sozialistisches Eigentum" und Beendigung der GmbH möglich und nach Maßgabe des einschlägigen Rechts durchführbar war, meint allerdings zu Unrecht, eine solche Umorganisation habe - anders als im Falle der Progress-Vertriebs-GmbH - bezüglich der Klägerin nicht stattgefunden.

Auch hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Umwandlungsrecht der Kapitalgesellschaften nach der 8. Durchführungsbestimmung vom 19.10.1953 nicht galt. Die von der Berufung für erforderlich gehaltene Umorganisation der Klägerin zwecks Umwandlung in einen OEB war nicht notwendig, da die Organisationsstruktur bereits vorhanden war. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers Janka des Aufbauverlages vom 14.1.1955 (Anlage K 21). Danach entsprach die Gründung des Verlages in Form einer GmbH von Anbeginn an nur einem Übergangszustand bis zur Bildung der juristischen Formen für volkseigene und organisationseigene Betriebe in der DDR. Im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens vom 14.1.1955 war die Finanzwirtschaft der Aufbau-Verlags GmbH bereits den Vorschriften für volkseigene Betriebe angepasst worden. Lediglich die formelle Umtragung vom Handelsregister B in das Handelsregister C war aus Gründen von Handelsbeziehungen mit westdeutschen Unternehmen und der Anmeldung von Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland und anderen west-

lichen Ländern noch nicht vorgenommen worden. Tatsächlich wurde - wie sich aus diesem Schreiben eindeutig ergibt - bereits zu diesem Zeitpunkt der Verlag zumindest faktisch als organisationseigener Betrieb geführt.

Der von der Berufung angeführte Beispielsfall der Progress-Vertrieb-GmbH ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, weil dort die Umorganisation - wie die Klägerin in der Klageschrift (dort S. 55) selbst vorträgt - auf Anordnung erfolgte. Einer derartigen Anordnung bedurfte es im vorliegenden Fall nicht. Die Entscheidung, den Aufbau-Verlag auch von Rechts wegen in einen OEB umzuwandeln, erfolgte durch autonomen Beschluss des Kulturbundes als Alleingesellschafter, was bereits das Landgericht ausführlich dargestellt hat. Hierauf nimmt der Senat Bezug.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man ergänzend das Schreiben des Justizministeriums der DDR aus dem Jahre 1952 an die SED heranzieht. Darin heißt es (zitiert nach S. 4 der Verfügung des AG Charlottenburg vom 26.6.1998, Anlage K 74a):

*"Heute kann ich Euch mitteilen, dass die seinerzeit in Aussicht genommene Verordnung, aus der sich für Euch die Lösung der bisherigen Schwierigkeiten ergibt, in der Zwischenzeit erlassen worden ist. Es handelt sich um die 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung - Register der volkseigenen Wirtschaft - vom 4. April 1952, die im Gesetzblatt Nr. 45, S. 290 veröffentlicht ist. Die im Hinblick auf Euren Fall in die Verordnung besonders hereingenommene Vorschrift findet sich in § 2 II, wonach für "gleichgestellte Unternehmen" die Eintragung in das neue Register der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Justiz angeordnet werden kann. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass die bisherigen GmbHs in den Parteibetrieben verschwinden."*

Die in diesem Schreiben aufgezeigte Möglichkeit, bisherige GmbHs in Parteibetrieben "verschwinden" zu lassen, bestand somit in einer entsprechenden Anordnung des Ministeriums der Justiz zur Eintragung ins neue Register. Eine solche Anordnung gab es indessen im vorliegenden Fall - wie bereits erwähnt - nicht. Es gab auch keine eindeutige gesetzliche Regelung für eine Umorganisation, die hier einzuhalten gewesen wäre. Die strukturellen Voraussetzungen lagen - wie aus dem erwähnten Schreiben des Geschäftsführers Janka ersichtlich - bereits vor. Dass die staatlichen Stellen von einer wirksamen Umwandlung des Aufbau-Verlages in einen OEB ausgegangen sind, ergibt sich letztlich aus der Tatsache, dass er nach seiner Eintragung im Handelsregister C zum Rechtsträger des

volkseigenen Grundstücks Französische Straße 32 bestellt wurde, was nach damaligem Rechtsverständnis bei einer privatrechtlich ausgestalteten Gesellschaft nicht möglich gewesen wäre. Soweit darauf verwiesen wird, auch privatrechtlich organisierte Körperschaften hätten Rechtsträger von Grundstücken sein können, ist darauf zu verweisen, dass Rechtsträger volkseigener Grundstücke jedenfalls nur volkseigene Betriebe, Kombinate, staatliche Organe und staatliche Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen u.ä. sein konnten (Mampel, die sozialistische Verfassung der deutschen demokratischen Republik, 2. Aufl. 1982, Art. 10, Rdz. 6). Die Aussage, auch privatrechtlich organisierte Körperschaften hätten Rechtsträger von Grundstücken sein können, ist also in dieser Allgemeinheit nicht haltbar.

Die Berufung rügt ferner, soweit die vom Landgericht genannten staatlichen Stellen tatsächlich eine Umwandlung in der vorgesehenen Art und Weise - also deren Bewirken durch Entschluss einer natürlichen Person - für möglich gehalten hätten, sei dies rechtswidrig gewesen und auch in der DDR - trotz des Handelns staatlicher Stellen - als Gesetzesverstoß nicht nachträglich in geltendes Recht zu verwandeln gewesen.

Auch hier ist erneut darauf zu verweisen, dass das Fehlen von Umwandlungsvorschriften nicht bedeutet, dass eine Umwandlung ohne geordnetes Liquidationsverfahren nicht möglich gewesen wäre und dass nicht festzustellen ist, dass eindeutige gesetzliche Regelungen zur Umwandlung einer GmbH in einen OEB - gegen welchen die staatlichen Stellen hätten verstoßen können - existiert hätten. Die EntschlieÙung zur Umwandlung gründete sich außerdem auf einen autonomen Beschluss des Alleingeschafters, war also nicht etwa durch - gesetzwidrige - Anordnung oder Verordnung erzwungen oder gar durch rechtswidriges Gesetz vorgeschrieben. Auch wenn die Klägerin auf strikte Gesetzesbindung in der DDR hinweist, vermag sie andererseits doch nicht aufzuzeigen, dass irgend eine staatliche Stelle im Nachhinein Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Umwandlung in einen OEB gehabt hätte. Ergänzend verweist der Senat auf die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils, wonach die Umwandlung der GmbH in einen OEB staatlich anerkannt und vollzogen war.

Entgegen der Auffassung der Berufung hat das Landgericht überdies in Übereinstimmung mit der herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 134, 368 = DtZ 1997, 201 = ZIP 1997, 656) die Rechtmäßigkeit der Umwandlung nach DDR-Recht untersucht, wenn auch nach Meinung der Klägerin unzutreffend.

Die Berufung rügt weiter, das Landgericht habe unzutreffend und unter unklaren Voraussetzungen angenommen, es habe von Anfang an sozialistisches Eigentum bestanden, wobei das Bestehen des sozialistischen Eigentums gegenüber dem Privateigentum ein schwerwiegender rechtlicher Nachteil gewesen sei, weil sozialistisches Eigentum in keiner Weise geschützt gewesen sei. Da die Verfassung von 1949 das Privateigentum in Art. 22, 23, 24 und 27 geschützt habe, könne auch durch das vom Landgericht herangezogene ZGB 1975 keine Einschränkung erfolgt sein. Es könne also weder von Anfang an sozialistisches Eigentum bestanden haben, noch könne es anders als durch Enteignung entstanden sein. Jedenfalls sei es nicht möglich gewesen, dass Privatpersonen sozialistisches Eigentum besessen hätten. Das letztgenannte Problem stellt sich im vorliegenden Fall nicht, weil alleiniger Gesellschafter des Aufbau-Verlages der Kulturbund, also eine Massenorganisation war. Massenorganisationen konnten aber im Gegensatz zu Privatpersonen Eigentümer sozialistischen Eigentums sein. Wenn also - was nicht anzunehmen ist - irgend wann einmal Privateigentum des Kulturbundes bestanden hätte, wäre daraus jedenfalls durch dessen Willensentschluss und durch die Anerkennung staatlicher Stellen sozialistisches Eigentum geworden. Aus dem Umstand, dass Rechtsvorschriften zur Umwandlung von partei- bzw. organisationseigenen Gesellschaften mbH in OEB fehlten, kann nicht gefolgert werden, dass bezogen auf den Aufbau-Verlag entweder eine verfassungswidrige Enteignung stattgefunden habe oder die Eintragung im Handelsregister C nur die wahren Eigentumsverhältnisse an der ursprünglichen GmbH verschleiern sollte, indem ein OEB lediglich die äußere Hülle geboten habe (LG Berlin, Beschluss vom 12.10.1999 - 98 D 76/98 - dort S. 4-6, Anlage K 75).

Eine abweichende Entscheidung vermag schließlich auch die weitere Rüge der Berufung nicht zu rechtfertigen, das Landgericht habe die aufgeführten Parallelverfahren (Junge Welt GmbH, Zentrag GmbH) und die Entwicklung des Verlages Rütten und Loening nicht oder nicht hinreichend gewürdigt. Beim Verlag Junge

Welt GmbH werden die Umstände, die der Umtragung im Handelsregister zugrunde lagen, nicht mitgeteilt. Soweit zusätzlich auf die Mitteilung des Rates des Stadtbezirks Berlin vom 10.2.1954 abgestellt wird, der auf Erfordernisse des GmbH-Gesetzes hinweist, liegt diese Mitteilung zeitlich vor der Handelsregister-eintragung, so dass dies kein tragfähiges Indiz für die Annahme darstellt, der Verlag Junge Welt GmbH sei als verschleierte GmbH weiter geführt worden. Beim Verweis der Berufung auf die Zenrag GmbH werden ebenfalls nicht die Umstände mitgeteilt, die der Umtragung im Handelsregister zu Grunde lagen. Hier ist ergänzend darauf zu verweisen, dass zwischen der Eintragung im Handelsregister C am 8.6.1953 und der Löschung der Eintragung im Handelsregister B am 26.9.1955 ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren lag. Soweit die Klägerin auf die Entwicklung des Verlages Rütten und Loening GmbH abstellt, fehlt es an einer Vergleichbarkeit der Fallgestaltungen. Die Klägerin trägt nämlich selbst vor, dass ihre Eigentümerin und Alleingesellschafterin einer gesellschaftlichen Organisation war, nämlich eine Massenorganisation, während die Geschäftsanteile an der Rütten und Loening GmbH sich sämtlich in der Hand von Privateigentümern befanden.

Bei der Kostenentscheidung folgt der Senat der Auffassung des Landgerichts. Entgegen der Regel des § 97 Abs. 1 ZPO waren damit die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten als dem Veranlasser des Klageverfahrens aufzuerlegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 10, 711, 108 ZPO.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Harder

Berkhoff

Barz